

Stellungnahme der Dachverbände / Landesarbeitsgemeinschaften

zum Antrag der Fraktion SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt



Dachverband der
autonomen Frauenberatungsstellen
NRW e.V.

Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., Grabenstr. 13, 45964 Gladbeck, Telefon 02043/ 681 660, Fax: 02043/ 929 795, E-Mail: mail@frauenberatungsstellen-nrw.de, www.frauenberatungsstellen-nrw.de



LAG autonomer
Frauen-Notrufe
in NRW

LAG autonomer Frauen-Notrufe in NRW, c/o Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn, Telefon 0228-635524, E-Mail: info@frauennotrufe-nrw.de, www.frauennotrufe-nrw.de

LAG Wildwasser, c/o Wildwasser Bielefeld e.V., Sudbrackstr. 36a, 33611 Bielefeld, Telefon 0521-17 54 76, E-Mail: info@wildwasser-bielefeld.de

Anmerkungen zum Antrag der Fraktion SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt

I. Grundsätzliches

Das Ziel der Umsetzung eines Landesaktionsplans zum Schutz vor Gewalt an Frauen und Mädchen ist sinnvoll und wichtig, notwendig wäre jedoch eine **Gesamtstrategie zur Gewalt gegen Frauen und Mädchen/Kinder**. Der aktuelle Antrag scheint eher eine Sammlung dringlicher Einzelpunkte zu sein.

Ein Landesaktionsplan gegen Gewalt sollte alle Facetten und Bereiche von Gewalt mit einbeziehen (auch strukturelle Gewalt). Dies schließt nicht aus, dass aktuell dringliche Themenbereiche und Maßnahmen parallel umgesetzt werden.

Ein „Gesamtkonzept mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit“ ist sehr zu begrüßen, dies darf sich aber nicht auf häusliche Gewalt, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung beschränken, **sondern sollte alle Bereiche von Gewalt gegen Frauen und Mädchen/Kindern einbeziehen**. Dabei könnten thematische Schwerpunkte und zeitliche Abläufe in einer langfristigen Strategie gesetzt werden, eine Gesamtstrategie gegen Gewalt darf sich dabei nicht an den zeitlichen Abläufen einer Legislaturperiode orientieren.

Zunächst wären z.B. erforderlich:

- Eine **Bestandsaufnahme der Situation zu Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen/Kinder**: Wie sieht die aktuelle Situation aus, was gibt es an übergreifenden Konzepten/Standards, Angeboten und Projekten; wie ist die rechtliche Situation, wo liegen die Defizite, welche Zielgruppen fehlen? Wo sind bereits gute Konzepte und Ansätze vorhanden, auf deren Erfahrungen und Ergebnisse zurückgegriffen werden kann und die weiter ausgebaut werden sollten?
- Wie sieht die aktuelle Datenlage und Forschungssituation zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen in NRW aus, sind landesweit repräsentative Studien erforderlich, z.B. auch zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen?
- Welche **landesweiten Zielvorgaben** lassen sich für die unterschiedlichen Bereiche (rechtlich, politisch, gesellschaftlich) festlegen, welche Maßnahmen sind umzusetzen (z.B. gesetzliche Vorgaben, Qualitätsstandards, verbindliche Leitlinien und Handlungsempfehlungen für Institutionen, etc.)?
- Wie sieht die **Umsetzung und Anwendung bereits vorhandener Maßnahmen aus**, welche Instrumente sind für die Überprüfung und Gewährleistung der Anwendung bereits vorhandener Schutzkonzepte erforderlich (z.B. die Umsetzung von Opferschutzgesetzen bei Gericht, die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, etc.)?
- Welche **bereits vorhandenen und bewährten Modelle und Konzepte zum Schutz von Frauen und Mädchen/Kindern vor Gewalt in NRW** können und sollten landesweit umgesetzt werden, welche strukturellen Maßnahmen wären dafür erforderlich?

- Wie kann die **Aufklärung zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen und der Schutz vor Gewalt institutionell nachhaltig und verbindlich verankert werden**, unabhängig von vereinzelt öffentlichen Kampagnen? Welche institutionellen Maßnahmen sind dafür erforderlich?

II. Notwendige übergreifende Maßnahmen

Neben den erforderlichen grundsätzlichen Überlegungen unter Punkt I. lassen sich aus dem Erfahrungsbereich der langjährigen Arbeit gegen sexualisierte und häusliche Gewalt u.a. folgende **übergreifende Maßnahmen als Zielvorgaben** formulieren, die für eine Verbesserung des Schutzes vor Gewalt und der Umsetzung von Präventionskonzepten dringend erforderlich wären. Dabei sind hier nur **beispielhaft und nicht abschließend** einige Punkte herausgegriffen:

Beratung/Therapie/Schutz

Für alle Betroffenen von Gewalt müssen kostenlos und flächendeckend Beratung, Therapie, Begleitung, Unterbringung und andere Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Dazu ist eine verlässliche, bedarfsdeckende, einzelfallunabhängige finanzielle Ausstattung der Anlaufstellen und Einrichtungen zum Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder erforderlich: Beratung und therapeutische Unterstützung für Betroffene müssen bedarfsorientiert und schnell zur Verfügung stehen und dürfen nicht an mangelnden finanziellen Ressourcen und aktuellen Haushaltslagen scheitern.

Aus- und Fortbildung

Informationen zur häuslichen und sexualisierten Gewalt, den Auswirkungen von Traumatisierungen, Opferrechten und andere gesetzliche Regelungen sind in Institutionen und in unterschiedlichen Berufsgruppen, die mit Betroffenen in Kontakt kommen, nicht hinreichend bekannt. Dazu reichen einzelnen Öffentlichkeitskampagnen nicht aus. Notwendig sind eine Fortbildungspflicht, die landesweite Umsetzung von Fortbildungskonzepten und die Verankerung der Themen Sexualisierte und häusliche Gewalt in den Ausbildungscurricula unterschiedlicher Berufsgruppen.

Prävention

Neben der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte muss frühzeitig mit der Informations- und Präventionsarbeit als Standardprogramme in Schulen, Kindergärten und Jugendfreizeiteinrichtungen begonnen werden. Präventionskonzepte und –angebote sind hinreichend vorhanden, werden jedoch nur punktuell und abhängig von zeitlichen und finanziellen Ressourcen umgesetzt. Eine flächendeckende und verbindliche Umsetzung von präventiven Angeboten ist dringend erforderlich.

Darüber hinaus müssen verbindliche Handlungsrahmen und Leitlinien für Institutionen entwickelt und umgesetzt werden im Umgang mit dem Thema sexualisierte und häuslicher Gewalt (strukturiertes und standardisiertes Vorgehen in Fällen oder Verdachtsfällen innerhalb und außerhalb der Institution)

Öffentlichkeitsarbeit

Neben der institutionellen Verankerung und verpflichtenden Fortbildung sollte eine begleitende und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit geleistet und finanziert werden, die die unterschiedlichen Facetten und Themenschwerpunkt von Gewalt aufgreift. Die unterschiedlichen Einzelmaßnahmen (Veranstaltungen, Kampagnen, Presseinformationen, etc.) sollten in Abstimmung mit den landesweiten Vertretungen der Beratungseinrichtungen entwickelt und umgesetzt werden.

Prozessbegleitung und Opferschutz

Für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt sollte es ein garantiertes und kostenloses Angebot an Begleitung und Beratung im gesamten Verlauf eines Gerichtsprozesses geben (von der Anzeigenerstattung bis zur nachgehenden Beratung). Dazu sollten neben den Angeboten örtlicher Beratungsstellen Zeugenbetreuungsstellen und entsprechende Zeugenzimmer mit qualifiziertem Personal an allen Amts- und Landgerichten geschaffen werden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben belegt, dass informierte, psychologisch und beraterisch betreute Opfer von Straftaten bessere Zeugen und Zeuginnen sind und gleichzeitig erneute Belastungen durch eine Aussage im Gerichtsverfahren für die Betroffenen reduziert werden können. Auch sollte eine anwaltliche Vertretung für alle Opferzeugen aus Staatskosten bereitgestellt werden.

Evaluierung von gesetzlichen Bestimmungen, Opferschutzgesetzen und repräsentative Studien

Neben der Aus- und Fortbildung sollte die Umsetzung von Gesetzen, Opferrechten und opferschützenden Maßnahmen wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. Vorhandene Erfahrungen mit opferschützenden Regelungen, Ansätze für eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen sowie die praktischen Umsetzung von Maßnahmen sollten evaluiert und im Dialog der staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen weiterentwickelt werden.

III. Landesweite Umsetzung von Modellen und Projekten

Unabhängig von den unter II. genannten grundsätzlichen Zielvorgaben sollten bewährte oder beispielhafte Projekte und Modelle aus der Praxis landesweit umgesetzt und die dafür erforderlichen strukturellen Notwendigkeiten (Finanzierung, personelle Ressourcen, Öffentlichkeitsarbeit, Materialien) geschaffen werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden (Punkt I.) in welchen Bereichen, besondere Defizite und Notwendigkeiten bestehen z.B. im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Für eine bessere und frühzeitige Information, Aufklärung und Prävention wäre unter Einbeziehung der Vertretungen von Jugendlichen und SchülerInnen zu überlegen, wie entsprechende Konzepte und Materialien an Schulen zu verankern wären.

Als **mögliche Modelle und Ideen für eine landesweite Umsetzung** seien beispielsweise genannt:

- Modelle der anonymen Spurensicherung nach Sexualstraftaten (Konzepte aus Aachen, Bonn und anderen Städten)
- Kampagnen und Maßnahmen zum Thema K.O.Tropfen (Kampagne aus Aachen)
- Zeugenbetreuungsstellen bei Gericht (z.B. Düsseldorf und Köln)
- Präventionsprogramme an Schulen zu den Themen sexueller Missbrauch und häusliche Gewalt
- Landesweites Fortbildungsprogramm für Schulen, Kindertagesstätten und andere Institutionen
- Entwicklung und Verbreitung von Handreichungen zur sexualisierten und häuslichen Gewalt für Fachkräfte in Institutionen
- Entwicklung und Umsetzung von Peer-Ansätzen in weiterführenden Schulen unter Beteiligung der Jugendlichen zum Thema sexualisierte/häusliche Gewalt

Stand 03.05.2011